

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 43/14

3 Ca 4758/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 25.07.2014

Rechtsvorschriften: Art. 19, 20 GG, § 122 ZPO

Leitsatz:

In Ausnahmefällen kann es das grundgesetzlich verankerte Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gebieten, einer auswärtigen bedürftigen Partei durch Gewährung eines Reisekostenvorschusses - auch vor einer PHK-Bewilligung oder nach deren Versagung - zu ermöglichen, einen Gerichtstermin wahrzunehmen.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Klägers vom 28.02.2014 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 29.01.2014, Az.: 3 Ca 4758/13, abgeändert.
2. Dem Kläger wird für die Teilnahme an einem Verhandlungstermin des Arbeitsgerichts Nürnberg in dem Rechtsstreit 3 Ca 4758/13 ein Reisekostenvorschuss gewährt.

Gründe:

I.

Der Kläger bewarb sich mit Schreiben vom 20.03.2013 nebst Anlagen bei der Beklagten auf eine von ihr ausgeschriebene Stelle als Musikschulleiter/in.

Auf den Inhalt der Ausschreibung (Kopie Bl. 21 d.A.) wird ebenso Bezug genommen, wie auf den – nur zum Teil – zur Gerichtsakte gelangten Inhalt der Bewerbung vom

- 2 -

20.03.2013 (Kopie Bl. 22 – 24 d.A.).

Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 26.04.2013 (Kopie Bl. 25 d.A.) mitgeteilt, dass sich die Beklagte für einen anderen Bewerber entschieden habe und der Kläger nicht eingestellt werde.

Mit Schreiben vom 03.05.2013 begehrte der Kläger von der Beklagten Auskunft über das bisherige Auswahlverfahren und die Unterlassung der Besetzung mit anderen Mitbewerber/innen; zudem verweist er auf eine Schadensersatzpflicht im Rahmen der §§ 15 AGG, 280 und 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 33 Abs. 2 GG.

Mit seiner am 30.07.2013 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereichten Klage verfolgt der Kläger die geltend gemachten Ansprüche gerichtlich fort. Er beantragt die Verpflichtung der Beklagten zur Auskunftserteilung über das Bewerbungsverfahren, die Vorlage der Bewerbungsunterlagen der vorgezogenen Mitbewerber/innen, deren Arbeitsvertrag und aller Akten zur vollständigen Dokumentation des Stellenbesetzungsverfahrens, des Weiteren eine neue Entscheidung über seine Bewerbung nach Auflagen des Gerichts und hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Leistung eines angemessenen Schadensersatzes.

Die für seine Klage beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe hat das Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 17.09.2013 (Bl. 57 – 60 d.A.) mangels ausreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zurückgewiesen.

Das Erstgericht stützt seine Entscheidung in Bezug auf den geltend gemachten Auskunftsanspruch auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.04.2013 – 8 AZR 287/08. Im Hinblick auf die beantragte neue Entscheidung über die Besetzung hat es eine Rechtsgrundlage verneint. Ebenso eine Benachteiligung des Klägers nach §§ 1, 7 AGG, weshalb Ansprüche gemäß § 15 AGG verneint wurden. Für einen Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit Artikel 33 Abs. 2 GG hat es die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen verneint.

Vom Kläger wurde gegen die ergangene Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung vom 18.10.2013 darauf hingewiesen, dass die Bewerberin Frau U... N... von ihr eingestellt worden sei. Sie beruft sich darauf, dass Frau N... aufgrund des vorgelegten Hochschulabschlusses, ihrer langjährigen und umfangrei-

chen konzertanten Tätigkeit, ihres Lehrauftrags an einer Hochschule, der mehrjährigen Erteilung von Instrumentalunterricht an einer städtischen Sing- und Musikschule sowie ihrer ebenfalls mehrjährigen Tätigkeit in der Leitung einer städtischen Sing- und Musikschule nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ermessensfehlerfrei als die beste Bewerberin eingestuft worden sei.

Mit Telefax vom 15.11.2013 hat der Kläger beantragt, ihm für einen Gerichtstermin in Nürnberg einen Reisekostenvorschuss zu bewilligen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 02.12.2013 (Bl. 80, 81 d.A.) den Antrag zurückgewiesen.

Mit weiterem Beschluss vom selben Tag hat es auch einen erneuten Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Gegen beide Entscheidungen ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit weiterem Telefax vom 10.12.2013 hat der Kläger erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Gewährung eines Reisekostenvorschusses beantragt, um am Arbeitsgericht in Nürnberg in dem Klageverfahren einen anberaumten Verhandlungstermin wahrnehmen zu können. Vom Kläger wird die aus seiner Sicht fehlerhafte Auswahlentscheidung näher begründet.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit den Beschlüssen vom 29.01.2014 die neuerlichen Anträge des Klägers als unzulässig zurückgewiesen (Bl. 132 - 135 d.A.).

Gegen die ihm am 31.01.2014 zugestellten Beschlüsse hat der Kläger mit Telefax vom 28.02.2014 sofortige Beschwerde eingelegt.

Er rügt die zu Unrecht versagte Bewilligung eines Reisekostenvorschusses unter Bezugnahme auf Entscheidungen des BayVGH zur Sicherstellung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

In dem PKH-Bewilligungsverfahren ist mit Beschluss des LAG Nürnberg vom 24.07.2014 das Verfahren – beschränkt auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch – an des Erstgericht zurückverwiesen worden.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Das Rechtsmittel ist statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden, § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO.
2. Die Beschwerde des Klägers ist sachlich begründet.

Zwar ist über den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch gemäß der §§ 280, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 33 Abs. 2 GG noch nicht positiv entschieden und kommt eine Übernahme der Reisekosten der Partei im Rahmen des § 122 Abs. 1 ZPO derzeit nicht in Betracht.

Gleichwohl ist dem bedürftigen Kläger ein Reisekostenvorschuss zu gewähren, sollte eine Gerichtsverhandlung zur Klärung der Erfolgsaussichten der beantragten Prozesskostenhilfe stattfinden oder das PKH-Gesuch letztlich erfolglos bleiben.

Dies, um ihm in dem laufenden Rechtsstreit die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Rahmen der Gewährleistung rechtlichen Gehörs zu ermöglichen.

Ohne Vorlage aller in Anlage seines Bewerbungsschreibens vom 20.03.2013 bei der Beklagten eingereichten Unterlagen wird sich kaum klären lassen, ob der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht oder nicht.

Da der Kläger in dem vorliegenden Verfahren nicht vertreten ist und ein schriftliches Erkenntnisverfahren nicht stattfindet, ist dem Kläger die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung in Nürnberg zu ermöglichen.

Der Kläger hat durch die Vorlage der PKH-Erklärung vom 30.07.2013 nebst den beigefügten Belegen nachgewiesen, nicht im Stande zu sein, die Kosten des Rechtsstreits mit eigenen Mitteln zu bestreiten. Insoweit kommt für ihn eine Vertretung im Gerichtstermin durch einen örtlichen Anwalt ohne eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Anwaltsbeordnung nicht in Betracht.

Dies gibt Veranlassung, ihm auch außerhalb des Prozesskostenhilfe-Verfahrens einen Reisekostenvorschuss zu bewilligen, um vor dem Arbeitsgericht Nürnberg die Gewährung rechtlichen Gehörs sicherzustellen.

In einem Verfahren, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, kann es das Grundrecht auf rechtliches Gehör im Hinblick auf das Gebot effektiven und gleichen Rechtsschutzes sowie des Sozialstaatsprinzips (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 1 GG) gebieten, auch der unbemittelten Partei effektiv zu ermöglichen, den eigenen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung vor Gericht zu vertreten, ohne dass dies von einer vorherigen Prüfung der Erfolgsaussichten abhängig gemacht wird (vgl. BayVGH v. 07.03.2006 – 25 ZB 05.311119 – NJW 2006, 2204; LAG Düsseldorf v. 19.08.2013 – 13 Ta 213/13 – in Juris).

Dass auch eine nicht bedürftige Partei wegen gänzlicher Erfolglosigkeit davon abgesehen hätte, in dem vorliegenden Verfahren einen Gerichtstermin in Nürnberg wahrzunehmen, kann nicht angenommen werden. Dazu bedürfte es einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen des Klägers, die erst noch vorzulegen sind.

III.

1. Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.
2. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor, § 78 Satz 2 ArbGG

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nürnberg, den 25. Juli 2014

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht